

Az.: 3 BS 93/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Antragsgegner -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Antragstellerin -

wegen

Versammlungsverbot
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Baumgarten und den Richter am Verwaltungsgericht Israng

am 5. Mai 2000

beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Mai 2000 - 12 K 1144/00 - wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Antragsgegnerin auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4.5.2000 ist unbegründet, weil der von der Antragsgegnerin dargelegte Zulassungsgrund des ernstlichen Zweifels an der Richtigkeit dieser Entscheidung (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorliegt.

Aus den ordnungsgemäß dargelegten Rügen der Antragsgegnerin, auf deren Überprüfung der Senat in dem vorliegenden Zulassungsverfahren beschränkt ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27.1.1998 - 3 S 229/97 -), ergeben sich keine Hinweise auf eine Rechtswidrigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, mit dem Antragsteller vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Sofortvollzug des Versammlungsverbots im Bescheid der Antragsgegnerin vom 2.5.2000 gewährt worden ist. Das Verwaltungsgericht hat dabei zutreffend auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung (etwa: BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, BVerfGE 69, 315 ff; Beschl. v. 25.7.1998 - 1 BvQ 11/98 -; SächsOVG, Beschl. v. 24.3.2000 - 3 BS 63/00 -; Beschl. v. 28.4.1997, SächsVBl. 1998, 8) ausgeführt, dass bei der gegebenen Sachlage die Voraussetzungen für eine Verbotsverfügung nach § 15 Abs. 1 VersG offensichtlich nicht gegeben sind. Auch unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin vorgelegten Entscheidung des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts vom 29.4.2000 vermag der Senat keine

genügenden Anhaltspunkte für eine von den Versammlungsteilnehmern ausgehende oder diesen zuzurechnende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, die das angefochtene Versammlungsverbot rechtfertigen könnten. Die Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts ist, unabhängig von der Frage, ob der dort vertretenen Rechtsauffassung zu folgen ist, bereits deswegen nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, weil dort eine Gefährdung für Leib und Leben Unbeteiligter durch die erwartete Teilnahme einer großen Gruppe von mehreren hundert gewaltentschlossener Personen angenommen wurde. Hier liegen genügende Hinweise auf eine Teilnahme von mehreren hundert gewaltbereiten Personen dagegen gerade nicht vor. Insbesondere lassen sich aus der Stellungnahme des sächsischen Landesamts für Verfassungsschutz (Bl. 9 der Behördenakte), auf die die Antragsgegnerin in ihrer Antragsbegründung vor allem abhebt, keine gesicherten Erkenntnisse zu einer Teilnahme einer nennenswerten Anzahl gewaltbereiter Personen entnehmen. So vermochte das Landesamt eine zahlenmäßig höhere Beteiligung als die in der Anmeldung angegebene Teilnehmerzahl von 20 Personen lediglich „nicht auszuschließen“ und wies gleichzeitig darauf hin, dass „Mobilisierungsaktionen der zum 8. Mai innerhalb von rechtsextremistischen Parteien“ nicht bekannt geworden seien. Da der Senat aus diesen Gründen einstimmig der Auffassung ist, dass der Antrag abzulehnen ist, wird von einer weiteren Begründung nach § 146 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 124a Abs. 2 Satz 2 VwGO abgesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Baumgarten

Israng